
Wien, am 10.1.2019

**Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten**

Allgemeine Informationen zur „Vermögensschadenhaftpflichtversicherung“ (Berufshaftpflichtversicherung) für Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen!

Um die Berechtigung zur Tätigkeit der Versicherungsvermittlung zu erlangen, bedarf es gem. § 137c Abs. 1 GewO grundsätzlich des Nachweises einer Berufshaftpflichtversicherung mit ausreichender (Mindest-)Versicherungssumme. Der Bestand einer entsprechenden Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ist somit Voraussetzung für die Erlangung und den Erhalt der Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten.

Nach großen Bemühungen war es unter Verhandlungsführung des damaligen FVO Gunther Riedlsperger und der Generali Versicherung AG im Jahr 2004 gelungen, einen Rahmenvertrag in der Vermögensschadenhaftpflicht zu entwickeln. Es fanden sich zwei Versicherer, die bereit waren, unseren Mitgliedern eine nicht nur inhaltlich attraktive Berufshaftpflicht anzubieten, die Uniqa Österreich Versicherungen AG und die Generali Versicherung AG. Im Rahmenvertrag verpflichteten sich die beiden als einzige Versicherer auf Wunsch mit jedem Mitglied zu den vereinbarten Konditionen einen Einzelvertrag abzuschließen, um den Vorgaben der EU-VVM-RL und der GewO

hinsichtlich des Versicherungsschutzes in Höhe der geforderten (Mindest-)Versicherungssummen gerecht zu werden.

Infolge der Versicherungsvermittlungsnovelle 2018 war eine Anpassung des Rahmenvertrages notwendig, zumal eine zeitliche Begrenzung der Nachdeckung des Versicherers unzulässig ist. Darüber hinaus wurden weitere Verbesserungen des bestehenden Rahmenvertrages vorgenommen.

Ergebnis hieraus ist die Rahmenvereinbarung 2018 zwischen dem Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einerseits und der Uniqa Österreich Versicherungen AG und der Generali Versicherung AG andererseits.

Besonderheiten der neuen Rahmenvereinbarung 2018:

- ✓ Neuverträge nur mehr mit unbegrenzter Nachdeckung bei Prämiengestaltung auf Basis der bisherigen Prämien für 5 Jahre Nachdeckung
- ✓ Neuformulierung des Ausschlusses für „bewusstes Zuwiderhandeln“: Deckungsschädlich nur bei bedingtem Vorsatz hinsichtlich der Inkaufnahme des Schadens
- ✓ Erweiterte Deckung bei Freizeichnungsvereinbarungen bzw. Verzicht auf den Verjährungseinwand gegenüber dem Geschädigten
- ✓ Versicherungsschutz auch für Coaching, Mediation und Lehrtätigkeit, soweit dies nicht einer anderen Pflichtversicherung unterliegt
- ✓ Konsultationsmechanismus auch bei Ablaufkündigungen durch den Versicherer
- ✓ Diverse Klarstellungen
- ✓ Bei Altverträgen mit unbegrenzter Nachdeckung gelten die Deckungsverbesserungen rückwirkend in voller Höhe, wenn der Altvertrag aufrecht bleibt

Daneben bestehen folgende Vorteile des Rahmenvertrages weiterhin:

- ✓ Umfangreicher Versicherungsschutz:

Versicherungsschutz für die Tätigkeit des Versicherungsmaklers, des Beraters in Versicherungsangelegenheiten, der Risikoprüfung und Risikoberatung, der Sachverständigentätigkeit, Tätigkeiten bei Verkehrsbehörden und privaten Zulassungsstellen, der Beratung, Vermittlung in Angelegenheiten wie der

Finanzierungen mit Hypothekendarlehen und Lebensversicherungen, Bausparverträge, Leasingverträge und fondsgebundene Lebensversicherungen. Weiters auch der Tätigkeit als Funktionär von Interessenvertretungen und Herausgeber von Informationsmedien.

- ✓ hohe Versicherungssummen (€ 1,5 Mio., € 2,0 Mio., € 3,0 Mio.)
- ✓ Konsultationsmechanismus zwischen Versicherer und Wirtschaftskammer in besonders gelagerten Fällen zum Schutz unserer Mitglieder (z.B. Schadenfallkündigungen durch den Versicherer; Streitigkeiten über Inhalt oder Existenz von Vermögensschadenhaftpflichtversicherungen; Deckungsstreitigkeiten)
- ✓ über die Bestimmungen der AHBV hinausgehende Versicherungsbedingungen
 - erweiterte Vordeckung
 - keine Anrechnung von Rettungskosten und Abwehrkosten auf die Versicherungssumme
 - Versicherungsschutz für Schäden an eigenen Gesellschaften, Angehörigen und Gesellschaftern
 - Fristverlängerung der Schadeninformationspflicht auf 1 Monat
 - Kündigung durch den VR erst nach Konsultationsmechanismus mit der Wirtschaftskammer
 - Schiedsgerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten
 - Günstigkeitsklausel, Unklarheitenklausel zugunsten des VM
 - Leistungsfreiheit des VR erst bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung
 - Verlängerung der Verjährungsfrist für den Haftungsanspruch des VM
 - Freie Anwaltswahl
 - Versicherungsschutz für Haftung gem. § 1313a ABGB
 - Versicherungsschutz grundsätzlich weltweit

Wir weisen darauf hin, dass es sich bei dieser Rahmenvereinbarung um ein unverbindliches Angebot handelt und es sind auch in Zukunft alle Versicherungsunternehmen eingeladen, unseren Mitgliedern eine Berufshaftpflichtversicherung anzubieten.

Bestehende Einzelverträge bleiben zu den bestehenden Tarifen aufrecht, jedoch mit den aufgezählten Deckungsverbesserungen aufrecht (bei bisher zeitlich begrenzter Nachdeckung jedoch mit reduzierter Versicherungssumme für Verstöße vor 1.1.2019),

es werden keine neuen Polizzen ausgestellt. Konvertierungen auf den neuen Tarif sind möglich.

Eine Meldung an die Gewerbebehörde, dass nunmehr eine unbegrenzte Nachdeckung vorhanden ist, ist nicht notwendig, gemäß § 376 Z 18 Abs 14 GewO gilt der Nachweis gegenüber der Behörde als erbracht, wenn das Versicherungsunternehmen nicht bis 27.1.2020 angezeigt hat, dass die Nachhaftung zeitlich begrenzt ist.

Ansprechpartner:

Maklerbetreuer der Uniqa Österreich Versicherungen AG und der Generali Versicherung AG.

Beste Grüße



Christoph Berghammer, MAS
Fachverbandsobmann



Prof. Mag. Erwin Gisch, MBA
Fachverbandsgeschäftsführer